



Nr 201B

(Gemeinde
Ostermündigen

Beilage e)

ABFALLVERORDNUNG

vom 13.08.2019



ABFALLVERORDNUNG

info@ostermundigen.ch

Präsidialabteilung

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abfallverordnung Geltungsbereich	1-5
Abfallverordnung Inhalt.....	2-5
Abfallverordnung Inkrafttreten	23-14
B -----	
Bereitstellung zur Abfuhr.....	5-7
E -----	
Entsorgung Ausgediente Sachen	14-10
Entsorgung Industrie- und Bauabfälle.....	13-10
Entsorgung Kompost	17-11
Entsorgung Sonderabfälle für Kleinmengen	16-10
Entsorgung Tierkörper.....	15-10
Entsorgungsstellen Separatsammlung.....	12-9
G -----	
Gebühren Grundgebühr Privathaushalte	19-12
Gebühren Grundgebühr Unternehmen	20-12
Gebühren Verbrauchsabhängig	21-12
Gebühren Weitere.....	22-13
Gebührentarif Allgemein	18-12
P -----	
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	3-6
S -----	
Sammeldienst Abfallarten	4-7
Sammlung Altpapier und Karton.....	9-8
Sammlung Grobgut.....	8-8
Sammlung Grüngut/Speisereste.....	11-8
Sammlung Hauskehricht.....	6-7
Sammlung Hauskehricht / Ausschluss.....	7-7
Sammlung Metall, Aluminium und Weissblech	10-8

ABFALLVERORDNUNG

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Geltungsbereich	5
Inhalt	5
II Entsorgungspflicht	6
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	6
III Abfallbereitstellung	7
Sammeldienst Abfallarten	7
Bereitsstellung zur Abfuhr	7
Hauskehricht	7
Hauskehricht Ausschluss	7
Grobgut	8
Altpapier und Karton	8
Metall, Aluminium und Weissblech	8
Grüngut/Speisereste	8
IV Entsorgungsstellen	9
Entsorgungsstellen Separatsammlung	9
V Weitere Abfälle	10
Industrie- und Bauabfälle	10
Ausgediente Sachen	10
Tierkörper	10
Sonderabfälle für Kleinmengen	10
Kompostierbare Abfälle	11
VI Gebührentarif	12
Allgemeines	12
Grundgebühr Privathaushalte	12
Grundgebühr Unternehmen	12
Gebühren Verbrauchsabhängig	12
Weitere Gebühren	13
VII Schlussbestimmungen	14
Inkrafttreten	14

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt, gestützt auf Art. 2 des Abfallreglements vom xx. xxxxxxxx 2019 folgende/n

ABFALLVERORDNUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungs-
bereich

Diese Verordnung regelt gestützt auf das Abfallreglement der Gemeinde Ostermundigen die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Art. 2

Inhalt

Die Abfallverordnung und der Gebührentarif regeln

- a) die Einzelheiten der Entsorgungspflicht,
- b) die Abfallbereitstellung und den Ausschluss besonderer Abfallarten von der ordentlichen Sammlung,
- c) Entsorgungsstellen für Separatsammlungen,
- d) weitere Abfälle und deren Entsorgung,
- e) die Grundgebühren und die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren.

II ENTSORGUNGSPFLICHT

Art. 3

Pflichten
der Abfall-
inhaberinnen und -
inhaber

- ¹ Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, ihre Abfälle in Übereinstimmung mit dem Abfallreglement der Gemeinde Ostermundigen, dieser Verordnung und gestützt auf das übergeordnete Recht zu entsorgen.
- ² Sie sind verpflichtet
 - a) Siedlungsabfälle gemäss Abfallreglement der Gemeinde zu übergeben,
 - b) weitere Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften selbst zu entsorgen,
 - c) die vorgeschriebenen Kehrriechtsäcke und Gebührenmarken zu verwenden,
 - d) Vorgaben der Gemeinde über die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Abfällen, insbesondere von Wertstoffen und Sonderabfällen, zu beachten.

III ABFALLBEREITSTELLUNG

Art. 4

Sammel-
dienst Ab-
fallarten

Die Gemeinde führt einen Sammeldienst des Siedlungsabfalls durch. Namentlich werden durch Sammlungen abgeführt:

- a) Hauskehricht,
- b) Grobgut,
- c) Altpapier und Karton,
- d) Grüngut inkl. Speisereste,
- e) Metall, Aluminium, Weissblech.

Art. 5

Bereitsstel-
lung zur
Abfuhr

- ¹ Alle abzuführenden Abfälle, ausgenommen in Containern, dürfen frühestens am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden.
- ² Weitere Weisungen zur Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle erteilt die Abteilung Tiefbau und Betriebe.

Art. 6

Hauskeh-
richt

- ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- ² Der Hauskehricht wird in der Regel zwei Mal wöchentlich abgeholt.

Art. 7

Hauskeh-
richt Aus-
schluss

- ¹ Von der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr sind ausgeschlossen
 - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
 - c) Industrie- und Bauabfälle,
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle,
 - e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Abfallreglement.
- ² Abfälle nach Abs. 1 Buchstaben b - e sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

ABFALLVERORDNUNG

Art. 8

- Grobgut
- 1 Das Grobgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.
 - 2 Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.
 - 3 Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Art. 9

- Altpapier und Karton
- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung separat Altpapier und Karton. Wo kein Altpapiercontainer vorhanden ist, muss das Altpapier gebündelt werden. Ansonsten gelten die Weisungen der Gemeinde.
 - 2 Altpapier und Karton werden in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.

Art. 10

- Metall, Aluminium und Weissblech
- 1 Gegenstände aus Metall, Aluminium und Weissblech aus der Küche und Keller können zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Gegenstände sind grundsätzlich ohne Fremdstoffe bereitzustellen (z.B. Gartenstühle ohne Plastikteile). Ansonsten gelten die Weisungen der Gemeinde.
 - 2 Metall, Aluminium und Weissblech werden in der Regel sechs Mal jährlich abgeholt.

Art. 11

- Grüngut/Speisereste
- 1 Bei der Grünabfuhr werden ausschliesslich Grüngut aus dem Garten und Balkon sowie Rüstabfälle und Speisereste aus der Küche abgeführt (vergärbare Abfälle). Ansonsten gelten die Weisungen der Gemeinde.
 - 2 Für Grüngut und Speisereste sind die offiziell zugelassenen Rollcontainer zu verwenden.
 - 3 Grüngut und Speisereste werden in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.

IV ENTSORGUNGSSTELLEN

Art. 12

Entsorgungsstellen Separatsammlung

- ¹ Die Gemeinde betreibt selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Unternehmungen Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle, insbesondere für
 - a) Glas,
 - b) Metall, Aluminium, Weissblech,
 - c) Textilien,
 - d) Sonderabfälle.
- ² Die Gemeinde kann weitere Abfälle in Entsorgungsstellen separat sammeln oder die Sammlung fördern.
- ³ Die Benutzung der Sammelstellen richtet sich nach den Weisungen und Publikationen der Gemeinde Ostermündigen sowie Art. 7 des Abfallreglements der Gemeinde.

V WEITERE ABFÄLLE

Art. 13

- Industrie- und Bauabfälle
- ¹ Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle müssen grundsätzlich von den Inhaberinnen und Inhabern selbst fachgerecht entsorgt werden.
 - ² Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG¹.

Art. 14

- Ausgediente Sachen
- ¹ Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

Art. 15

- Tierkörper
- ¹ Tierkörper sind an von der Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstellen abzuliefern.
 - ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen gemäss eidg. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)² auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
 - ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 16

- Sonderabfälle für Kleinmengen
- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt grundsätzlich den Inhaberinnen und Inhabern.
 - ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).³
 - ³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen (Altöl, Speiseöl, Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und

¹ BSG 822.1

² SR 916.441.222

³ SR 814.610

Hobby) betreibt die Gemeinde für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen.

- 4 Sonderabfälle aus Unternehmungen mit mindestens 10 Vollzeitstellen oder über 20 kg pro Anlieferung sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen.
- 5 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushalten.
- 6 Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Art. 17

Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit unterstützenden Massnahmen, insbesondere mit einem Häckseldienst.
- 2 Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten.

VI GEBÜHRENTARIF

Art. 18

Allgemeines Sämtliche Ansätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Art. 19

Grundgebühren Privathaushalte Die Kehrichtgrundgebühr für Privathaushalte (Wohneinheit) beträgt CHF 89.00 pro Jahr.

Art. 20

Grundgebühren Unternehmen 1 Die Kehrichtgrundgebühr für Einzelunternehmen ohne Angestellte beträgt CHF 89.00 pro Jahr.
2 Die Kehrichtgrundgebühr für Unternehmen bis und mit 249 Vollzeitstellen beträgt CHF 89.00 pro Jahr, zuzüglich CHF 128.00 pro Unternehmen.

Art. 21

Gebühren Verbrauchersabhängig Die Ansätze betragen:

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Kehrichtsäcke | Preis pro Sack |
| | 17 Liter-Sack | CHF -.80 |
| | 35 Liter-Sack | CHF 1.60 |
| | 60 Liter-Sack | CHF 2.70 |
| | 110 Liter-Sack | CHF 5.00 |
| 2 | Grobgut | CHF 2.80 pro Marke |
| | bis 10 kg | 1 Marke |
| | grösser 10 bis 18 kg | 2 Marken |
| | grösser 18 bis 25 kg | 3 Marken |
| 3 | Containerleerung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (800 Liter-Gewerbe-Container) | |
| | Jahresabonnement | CHF 1'950.-- |
| | Einzelleerung | CHF 39.-- pro Leerung |
| 4 | Grüngut / Speisereste | |
| | Jahresabonnement | |
| | 140 Liter-Container | CHF 70.-- |
| | 240 Liter-Container | CHF 120.-- |
| | 360 Liter-Container | CHF 180.-- |

660 bis 800 Liter-Container	CHF 330.--
Einzelleerung	CHF 4.-- pro Marke
140 Liter-Container	1 Marke
240 Liter-Container	2 Marken
360 Liter-Container	3 Marken
660 bis 800 Liter-Container	5 Marken

Art. 22

- Weitere Gebühren
- ¹ Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.- bis CHF 2'000.- erhoben.
 - ² Die Höhe von Bussenverfügungen richtet sich jeweils nach der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung KOBV⁴.
 - ³ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand mit Ansatz Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement und Gebührenverordnung erhoben.

⁴ BSG 324.111

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Inkrafttreten

- ¹ Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 29. November 2005 mit Teilrevision vom 14. November 2017 aufgehoben.

Ostermundigen, xxx
(GRB vom xxx, Traktandum Nr. xxx)
Gemeinderat

Thomas Iten	Barbara Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin